



Brüssel, den 26. Juni 2020
(OR. en)

9047/1/20
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0134 (NLE)

JAI 527
FRONT 175
VISA 69
SAN 215
MI 201
TRANS 280
COMIX 277

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 287 final

Betr.: Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 287 final.

Anl.: COM(2020) 287 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2020
COM(2020) 287 final

2020/0134 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 10. März 2020 betonten die Staats- und Regierungschefs der EU die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Am 16. März 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung¹ an, in der sie eine vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen aus Drittstaaten in den erweiterten EU-Raum² vorschlug. Am 17. März 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf ein koordiniertes Vorgehen an den Außengrenzen auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission. Seither haben alle EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands) und assoziierten Schengen-Länder (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) nationale Beschlüsse zur Umsetzung der Reisebeschränkung gefasst.³

Am 8. April 2020⁴ und am 8. Mai 2020⁵ nahm die Kommission zwei Folgemitteilungen an. In der letztgenannten Mitteilung forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Reisebeschränkung bis zum 15. Juni 2020 zu verlängern.

Auf ihrer Tagung vom 5. Juni 2020 erörterten die Innenminister, wie lange die Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU aufrechterhalten werden sollten sowie welche Kriterien und Maßnahmen bei der Entscheidung über die Aufhebung dieser Beschränkungen anzuwenden sind. Im Einklang mit dem „Gemeinsamen europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19“⁶ vom 15. April wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass zunächst die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden müssen und anschließend ein einheitlicher Ansatz für die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen in die EU zu verfolgen ist. Die Kommission wurde aufgefordert, eine koordinierte Vorgehensweise auf der Grundlage klarer Kriterien vorzuschlagen.

Am 11. Juni 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung⁷ an, in der sie eine Verlängerung der Reisebeschränkung bis zum 30. Juni 2020 empfahl und einen Ansatz für die schrittweise Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU ab dem 1. Juli 2020 darlegte. Ziel dieses Vorschlags ist es, diesen Ansatz in Form einer Empfehlung des Rates umzusetzen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Diese Empfehlung dient der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich, insbesondere der Vorschriften zur Durchführung von Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur wirksamen Überwachung der Grenzübertritte an diesen Grenzen.

¹ COM(2020) 115 vom 16. März 2020.

² Der „erweiterte EU-Raum“ umfasst alle Schengen-Länder (sowie Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) und die vier assoziierten Schengen-Länder. Auch Irland und das Vereinigte Königreich gehören dazu, sollten sie sich diesen Maßnahmen anschließen.

³ Dem Vereinigten Königreich wurde ebenfalls nahegelegt, diese vorübergehende Reisebeschränkung umzusetzen, es entschied sich aber dagegen. Da britische Staatsangehörige noch bis zum Ende des Übergangszeitraums genauso zu behandeln sind wie EU-Bürger, sind sie von der Reisebeschränkung ausgenommen.

⁴ COM(2020) 148 vom 8. April 2020.

⁵ COM(2020) 222 vom 8. Mai 2020.

⁶

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/joint_eu_roadmap_lifting_covid19Containment_measures_de.pdf

⁷ COM(2020) 399 vom 11. Juni 2020.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlung steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, einschließlich der Bereiche Außenbeziehungen und öffentliche Gesundheit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 292 Satz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 292 AEUV kann der Rat Empfehlungen abgeben. Gemäß Satz 2 dieses Artikels beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt.

Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Situation insofern relevant, als ein kohärenter Ansatz an den Außengrenzen eine gemeinsame Lösung erfordert. Nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b AEUV entwickelt die Union eine Politik, mit der die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübergangs an den Außengrenzen sichergestellt werden soll. Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sieht Maßnahmen für Personenkontrollen beim Überschreiten der Außengrenzen vor. Die Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 77 Absatz 2 AEUV sind vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen. Nach Artikel 289 Absatz 1 AEUV findet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission statt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag trägt der Entwicklung der epidemiologischen Lage und allen verfügbaren einschlägigen Fakten Rechnung. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates bleiben die Behörden der Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder zuständig. Daher ist der Vorschlag geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, und geht nicht über das dafür erforderliche und angemessene Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger und Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag trägt den Beratungen mit den Mitgliedstaaten Rechnung, die seit Einführung der ersten vorübergehenden Beschränkungen geführt wurden. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Allerdings finden die Entwicklung der epidemiologischen Lage und alle verfügbaren einschlägigen Fakten in dem Vorschlag Berücksichtigung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 Satz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. März 2020 betonten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union die Notwendigkeit eines gemeinsamen europäischen Ansatzes im Hinblick auf COVID-19.
- (2) Am 16. März 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung⁸ an, in der sie für einen Monat eine vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen aus Drittstaaten in den erweiterten EU-Raum⁹ vorschlug. Am 17. März 2020 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU überein, die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen umzusetzen. Auch die vier assoziierten Schengen-Länder haben sie umgesetzt.
- (3) Am 8. April 2020¹⁰ und am 8. Mai 2020¹¹ nahm die Kommission zwei Folgemitteilungen an, in denen sie jeweils empfahl, die Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen um einen Monat zu verlängern. Alle Schengen-Länder sowie die vier assoziierten Schengen-Länder (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) beschlossen, diese Verlängerungen umzusetzen, und zwar zuletzt bis zum 15. Juni 2020.
- (4) Am 15. April 2020 legten die Präsidentin der Europäischen Kommission und der Präsident des Europäischen Rates einen „Gemeinsamen europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19“¹² vor. Der Fahrplan sieht einen zweistufigen Ansatz vor, wonach die Kontrollen an den Binnengrenzen in koordinierter Weise aufgehoben werden sollten. Danach würden die vorübergehenden Beschränkungen an den Außengrenzen nach und nach gelockert, und nicht in der EU ansässigen Personen würde gestattet, auch aus nicht zwingenden Gründen wieder in die EU zu reisen.

⁸ COM(2020) 115 vom 16. März 2020.

⁹ Der „erweiterte EU-Raum“ umfasst alle Schengen-Länder (sowie Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) und die vier assoziierten Schengen-Länder. Auch Irland und das Vereinigte Königreich gehören dazu, sollten sie sich diesen Maßnahmen anschließen.

¹⁰ COM(2020) 148 vom 8. April 2020.

¹¹ COM(2020) 222 vom 8. Mai 2020.

¹² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/joint_eu_roadmap_lifting_covid19Containment_measures_de.pdf

- (5) Wie die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bestätigt haben, bedarf es einer weiteren kurzen Verlängerung der bestehenden Beschränkungen an den Außengrenzen und eines einheitlichen Ansatzes für die schrittweise Aufhebung dieser Beschränkungen.
- (6) Am 11. Juni 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung¹³ an, in der sie eine Verlängerung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU bis zum 30. Juni 2020 empfahl und einen Ansatz für die schrittweise Aufhebung dieser Reisebeschränkung ab dem 1. Juli 2020 darlegte. Alle Mitgliedstaaten haben die weitere Verlängerung bis zum 30. Juni umgesetzt.
- (7) Seither haben die Mitgliedstaaten die anzuwendenden Kriterien und Methoden erörtert.
- (8) Die vorliegende Empfehlung berührt nicht die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten weiterhin für die Anwendung von Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes¹⁴, in dem die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige festgelegt sind, verantwortlich sind. Insbesondere obliegt es den Mitgliedstaaten nach wie vor, von Fall zu Fall zu beurteilen, ob von einem Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Grenzschutzbehörden und den Beförderungsunternehmen sorgen.
- (9) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Maßnahmen an den Außengrenzen koordiniert werden, um das Funktionieren des Schengen-Raums nicht zu gefährden.
- (10) Bei Beschlüssen über die mögliche Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU sollte die epidemiologische Lage in der EU berücksichtigt werden, d. h. die durchschnittliche Zahl der COVID-19-Fälle je 100 000 Einwohner in den letzten 14 Tagen. Der EU-Durchschnitt liegt derzeit bei 16 Fällen.
- (11) Mit den am 23. Mai 2005 von der 58. Weltgesundheitskonferenz angenommenen Internationalen Gesundheitsvorschriften („International Health Regulations“ – IHR, 2005) wurde die Koordination zwischen den Vertragsstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der alle Mitgliedstaaten der Union angehören, bezüglich Bereitschaft und Reaktion im Falle von gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite verstärkt. Im IHR-Überwachungsrahmen sind die wichtigsten Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit festgelegt, die die WHO-Vertragsstaaten aufrechterhalten müssen. Die von den Ländern innerhalb dieses Rahmens regelmäßig gemeldeten Daten können als Gesamtwert zusammengefasst einen Indikator für die allgemeine Reaktionsfähigkeit darstellen.
- (12) Die Wirksamkeit der Beschlüsse über die Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU hängt davon ab, ob die Beschlüsse von den Mitgliedstaaten für alle Außengrenzen einheitlich umgesetzt werden. Gemäß den Verträgen besteht die Pflicht, eine Koordinierung sicherzustellen, um das

¹³ COM(2020) 399 vom 11. Juni 2020.

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Funktionieren des Schengen-Raums nicht zu gefährden. Ein restriktiverer Ansatz als solcher würde das Funktionieren des Schengen-Raums nicht gefährden, ein weniger restriktives Vorgehen als der auf Ebene des Schengen-Raums koordinierte Ansatz hingegen könnte ein solches Risiko bergen. Ein Mitgliedstaat sollte daher nicht einseitig beschließen, die Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für einen bestimmten Drittstaat aufzuheben, bevor die Aufhebung der Reisebeschränkung für dieses Land von den anderen Mitgliedstaaten einheitlich beschlossen wurde.

- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks findet diese Empfehlung auf Dänemark Anwendung. Da diese Empfehlung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Empfehlung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (14) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG¹⁵ des Rates nicht beteiligt; diese Empfehlung findet daher nicht auf Irland Anwendung.
- (15) Für Island und Norwegen stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁶ des Rates genannten Bereich gehören.
- (16) Für die Schweiz stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁷ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁸ genannten Bereich gehören.
- (17) Für Liechtenstein stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG

¹⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

¹⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁷ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁸ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

des Rates¹⁹ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁰ genannten Bereich gehören.

- (18) Die in den Erwägungsgründen 13 bis 17 dargelegte Rechtsstellung dieser Empfehlung lässt die Notwendigkeit unberührt, dass alle Mitgliedstaaten im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums in einheitlicher Weise über die Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU entscheiden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

- (1) Zur Bestimmung der Drittstaaten, für die die derzeitige Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU aufgehoben werden soll, sollten die Mitgliedstaaten die Methoden und Kriterien anwenden, die in der Mitteilung der Kommission vom 11. Juni 2020²¹ über die dritte Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU festgelegt sind. Die in der Mitteilung genannten Kriterien beziehen sich auf die epidemiologische Lage und die Eindämmungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Distanzierung, sowie auf wirtschaftliche und soziale Erwägungen.
- (2) Hinsichtlich der epidemiologischen Lage sollten Drittstaaten folgende Kriterien erfüllen, die regelmäßig zu überprüfen sind:
- in etwa oder weniger als 16 neue COVID-19-Fälle je 100 000 Einwohner in den letzten 14 Tagen;
 - stabile oder rückläufige Entwicklung neuer Fälle im selben Zeitraum im Vergleich zu den vorangegangenen 14 Tagen und
 - allgemeine Reaktion auf COVID-19 unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen über Aspekte wie Tests, Überwachung, Ermittlung von Kontaktpersonen, Eindämmung, Behandlung und Berichterstattung. Liegen keine Daten zu diesen Aspekten vor, so können die Mitgliedstaaten den durchschnittlichen Gesamtwert für alle Dimensionen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) anwenden, wenn dieser über 50 liegt. Die von den EU-Delegationen auf der Grundlage der Prüfliste im Anhang der Mitteilung vom 11. Juni 2020 vorgelegten Informationen können ebenfalls berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Entscheidung darüber, ob die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für einen Drittstaatsangehörigen gilt, sollte der entscheidende Faktor sein, ob die betreffende Person ihren Wohnsitz in einem Drittstaat hat, für den die Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen aufgehoben wurde (und nicht ihre Staatsangehörigkeit).

¹⁹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁰ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

²¹ COM(2020) 399 vom 11. Juni 2020.

- (4) Die Reisebeschränkungen können für einen bestimmten Drittstaat aufgehoben oder wieder eingeführt werden, wenn sich die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die epidemiologische Lage geändert haben. Verschlechtert sich die Lage in einem Drittstaat rasch, so sollte die Entscheidungsfindung zügig erfolgen.
- (5) Selbst wenn vorübergehende Reisebeschränkungen für einen Drittstaat aufrechterhalten werden, sollten den in den Mitteilungen vom 16. März²² und vom 11. Juni 2020²³ sowie den in den Hinweisen vom 30. März 2020²⁴ aufgeführten Kategorien von Personen²⁵ zwingend notwendige Reisen gestattet sein. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für diese Reisenden einführen, insbesondere wenn sie aus einer Region mit hohem Risiko einreisen.
- (6) Insbesondere sollten die folgenden Kategorien von Personen unabhängig vom Reisezweck von der Reisebeschränkung ausgenommen werden:
- a) Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV sowie Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist,²⁶
 - b) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt²⁷ und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen EU-Richtlinien oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, sowie ihre Familienangehörigen.

Die Mitgliedstaaten können gleichwohl geeignete Maßnahmen ergreifen und beispielsweise vorschreiben, dass derartige Personen sich bei ihrer Rückkehr aus einem Drittstaat, für den die vorübergehende Reisebeschränkung beibehalten wird,

²² COM(2020) 115 vom 16. März 2020.

²³ COM(2020) 399 vom 11. Juni 2020.

²⁴ C(2020) 2050 vom 30. März 2020.

²⁵ Bestimmte Kategorien von Reisenden, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist:

- i.Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal;
- ii.Grenzgänger;
- iii.Saisonarbeiter in der Landwirtschaft;
- iv.Transportpersonal;
- v.Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal, humanitäre Helfer und Katastrophenschutzkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- vi.Passagiere im Transitverkehr;
- vii.Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen;
- viii.Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen, wobei der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten ist;
- ix.Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken reisen;
- x.hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten, deren Arbeitskraft aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann.

²⁶ Gemäß Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Abl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

²⁷ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Abl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

einer Selbstisolation oder einer ähnlichen Maßnahme unterziehen müssen, sofern diese Anforderungen auch für ihre eigenen Staatsangehörigen gelten.

- (7) Die Gegenseitigkeit sollte regelmäßig und von Fall zu Fall bewertet werden, insbesondere im Hinblick auf Drittstaaten, deren Infektionsrate unter dem EU-Durchschnitt liegt.
- (8) Diese Maßnahmen sollten von allen Mitgliedstaaten an allen Außengrenzen umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, alle Maßnahmen einheitlich anzuwenden.
- (9) Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums sollte ein Mitgliedstaat nicht einseitig beschließen, die Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für einen bestimmten Drittstaat aufzuheben, bevor die Aufhebung der Beschränkung auch von den anderen Mitgliedstaaten in enger Abstimmung beschlossen wurde.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*